

Fachbeirat Nachhaltige Bioenergie der
Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
(BLE)

Vorschläge für Bürokratieabbau: Nachhaltigkeitszertifizierung von Biogas und Holz

29.05.2026

Das Hauptstadtbüro Bioenergie bündelt die politische Arbeit der Branche und wird getragen von:
Bundesverband Bioenergie e. V. (BBE), Deutscher Bauernverband e. V. (DBV), Fachverband Biogas e. V. (FvB)
und Fachverband Holzenergie (FvH)

Inhalt

Wichtigste Empfehlungen.....	3
Vorbemerkung	5
1. Nabisy-Datenbank	6
2. Unionsdatenbank (UDB).....	7
3. Berichtszeitraum für Nachhaltigkeitsnachweise für Strom von Quartal auf Kalenderjahr umstellen (Änderung von §§ 9, 10 und 14 BioSt-NachV)	7
4. Verringerung der Anzahl der Stichprobenkontrollen.....	9
5. Reform der Antragsstellung für neue Biomassecodes.....	10
6. Vereinfachung und Ausweitung der NUTS 2-Werte.....	11
7. Bagatellgrenze für Biogasanlagen mit Vorort-Verstromung von Gesamtfeuerungswärmeleistung auf Biogas- oder Stromproduktion umstellen (Änderung von § 1 BioSt-NachV).....	11
8. Bestandsschutzregelung der RED III bis 31.12.2030 nutzen	13
9. Zusätzliche THG-Standardwerte schaffen	14
10. Sanktion im EEG für verspätete, fehlerhafte oder fehlende Nachhaltigkeitszertifizierung verhältnismäßig ausgestalten	15
11. Nationale Systeme zur Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien einführen (Änderung § 26 und 3 BioSt-NachV).....	16
12. Vereinfachtes Nachweissystem zwischen 7,5 und 20 MW einführen (Änderung § 7 BioSt-NachV).....	18
Anhang: Fehlende Biomasse-Einsatzstoffe für THG-Standardwerte in Anhang VI der RED III.....	20
Bereich feste Biomasse	20
Bereich Biogas/Biomethan	23

Wichtigste Empfehlungen

1. Die aktuellen Anforderungen rund um die **Nabisy-Datenbank und die verpflichtende Einführung der Unionsdatenbank (UDB) verursachen einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand**. Die Nabisy-Datenbank sollte grundlegend modernisiert werden. Insbesondere Korrekturprozesse sollten deutlich vereinfacht werden und ohne zusätzlichen Aufwand möglich sein. Zudem sollte die Einführung der UDB erst nach Schaffung einer funktionierenden und praxistauglichen Schnittstelle zu Nabisy erfolgen. **Eine doppelte Nachweisführung in parallelen Systemen muss unter allen Umständen vermieden werden**.
2. Aus Branchensicht ist es zur wirksamen Reduzierung bürokratischer Belastungen ausreichend, wenn dem Stromnetzbetreiber **einmal jährlich ein Nachweis zur Einhaltung der BioSt-NachV für das jeweils kommende Kalenderjahr vorgelegt wird** – analog zur Nachweisführung anderer Vergütungsbestandteile einer Bioenergieanlage. **Als Nachweis ist das gültige Nachhaltigkeitszertifikat der Bioenergieanlage als alleiniger und vollwertiger Nachweis anzuerkennen**, das ohnehin einen Gültigkeitszeitraum von einem Jahr besitzt. Die verpflichtende Erstellung einzelner Nachhaltigkeitsnachweise in der Nabisy-Datenbank sollte entfallen.
3. Die aktuelle **Quadratwurzel-Regel für Stichprobenkontrollen führt bei kleinen Bioenergie-Strukturen zu einer unverhältnismäßig hohen Kontrolldichte**, während große Lieferketten kaum kontrolliert werden. Um dies auszugleichen, wird vorgeschlagen, **die starre Regel durch ein flexibleres Modell zu ersetzen, das kleine Gruppen nicht benachteiligt** – etwa durch eine maximale Stichprobenquote von 10 % bei kleinen Lieferantengruppen. So ließe sich ein risikoadäquates und verhältnismäßiges Kontrollsystem schaffen.
4. Die **Beantragung neuer Biomassecodes ist aktuell intransparent**: Es fehlen verbindliche Fristen, ein nachvollziehbares Verfahren und klare Bewertungskriterien, was zu sehr langen Verzögerungen führt. Das aktuelle Verfahren behindert Investitionen und die Nutzung innovativer, nachhaltiger Reststoffe. **Eine Reform mit standardisiertem, digitalem Antragsverfahren, verbindlichen Fristen und transparenten Kriterien würde Rechtssicherheit schaffen und Innovationen im Bioenergiesektor fördern**.
5. Die Bundesregierung sollte sich dafür einsetzen, dass die **Bagatellgrenze in der RED anstatt in Gesamtfeuerungswärmeleistung in einer Einheit gefasst wird, welche die Höhe der Biogas- oder der Stromproduktion widerspiegelt**. Eine mögliche Lösung ist die Umstellung der Grenze auf eine Biogasproduktion ab 200 Nm³/h Methan-Äquivalent. **Dann könnte eine Biogasanlage, deren Gesamtfeuerungswärmeleistung unterhalb der Bagatellgrenze liegt, flexibilisieren, ohne die Bagatellgrenze zu überschreiten**.
6. Die Bioenergiebranche begrüßt, dass die Bundesregierung beabsichtigt, die **Bestandsschutzregelung der RED III im Rahmen der Novellierung der BioSt-NachV zu nutzen**, die zumindest bestimmten Biomasseanlagen die weitere Anwendung der RED II-Nachhaltigkeitskriterien bis 31.12.2030 ermöglicht. **Neben den Treibhausgaskriterien sollten jedoch auch die bisherigen RED II-Flächenkriterien in §§ 4 und 5 der geltenden BioSt-NachV weiterhin gelten**. Es gibt keinen sachlichen Grund, den Bestandsschutz nur auf Treibhausgaskriterien zu beschränken, da die RED III hier keine Unterscheidung vorsieht. Dies dient insbesondere dazu, auch den Investitions- und Vertrauensschutz für die Biomasseanlagen zu wahren, die bei Bau und Inbetriebnahme noch nicht mit den verschärften Anforderungen der RED III rechnen konnten.
7. Der in Punkt 6 geforderte, vollumfängliche **RED III-Bestandsschutz muss konsistent auf alle relevanten Rechtsbereiche ausgeweitet werden**, die auf die BioSt-NachV und die RED verweisen (insb. WPG, GWKHV, TEHG sowie BEHG). Nur so kann sichergestellt werden, dass die Anwendung der RED II-Kriterien bis zum 31.12.2030 systemübergreifend gilt. Andernfalls drohen Rechtsunsicherheiten und zusätzliche Belastungen für Bestandsanlagen. Der Investitions- und Vertrauensschutz ist daher **einheitlich und rechtsgebietsübergreifend** in der BioSt-NachV zu

verankern und für die Bioenergieanlagen zu wahren, die bei Bau und Inbetriebnahme noch nicht mit den verschärften Anforderungen der RED III rechnen konnten.

8. In der RED bzw. - solange dies nicht möglich ist - in der BioSt-NachV bzw. BioKraft-NachV sollten in einem Anhang **deutlich mehr Standardwerte der Treibhausgasminderung für nicht in der RED gelistete Biomassebrennstoffe bzw. Einsatzstoffe** festgelegt werden. Andernfalls müssen Betreiber von Biomasseanlagen komplexe und aufwändige Treibhausgasberechnungen nach den Vorgaben selbst vornehmen. Insbesondere fehlen derzeit Standardwerte für eine Vielzahl von Rest- und Abfallstoffen sowie alternativen Substraten, obwohl deren Einsatz politisch ausdrücklich gewollt ist. Dies führt faktisch dazu, dass der Einsatz dieser nachhaltigen Substrate gehemmt statt gefördert wird.
9. Die **Sanktionen im EEG** für eine verspätete, fehlerhafte oder fehlende Nachhaltigkeitszertifizierung sollten verhältnismäßig ausgestaltet sein und in der Folge **nicht zu einem Verlust der EEG-Vergütung für den gesamten erzeugten Strom aus der Anlage** führen.
10. Für eine konsistente Umsetzung der RED sollte die **Nachweismöglichkeit durch bestehende, nationale Systeme der Gütesicherung für die Kriterien Abfalleigenschaft und Massenbilanz, wie bereits im EU-ETS von der DEHSt praktiziert, in der BioSt-NachV verankert werden**. Damit werden Bürokratie sowie eine kostenintensive, zusätzliche Zertifizierung nach der RED III vermieden.
11. **Für Anlagen zwischen 7,5 und 20 MW Gesamtfeuerungswärmeleistung, die feste Biomasse einsetzen, eröffnet die RED III die Möglichkeit zur Anwendung vereinfachter Nachweissysteme**. Dies gilt es national umzusetzen. Als vereinfachte Nachweissystem können bestehende Dokumentations- und Zertifizierungspflichten genutzt werden, die Biomasseanlagen ohnehin einhalten müssen. Dazu gehören unter anderem Kontrollen des Betriebstagebuchs durch eine Prüfstelle, einen Umweltgutachter, eine Umweltgutachterorganisation oder eine Zertifizierungsstelle oder die EEG-Kontrolle durch einen Umweltgutachten nach dem EEG 2009 und 2012.

Vorbemerkung

Die Bioenergiebranche steht vor großen Herausforderungen und leistet gleichzeitig einen wichtigen Beitrag zur energetischen Versorgungssicherheit in Zeiten in denen verlässliche Energie knapp ist. Biogas-, Holzenergie- und andere Biomasseanlagen stellen in Deutschland 49 TWh Strom sowie 170 TWh Wärme bereit. Bioenergie trägt damit zur Versorgungssicherheit, Energieunabhängigkeit und Stromnetzstabilität bei und sollte deshalb auch langfristig eine wichtige Rolle bei der Stromversorgung in Deutschland und der EU spielen. Zeitgleich nehmen die ständig steigenden Auflagen, verbunden mit immer mehr und kostenintensiverer Bürokratie der Branche mehr und mehr die Luft zum Atmen. Die Nachhaltigkeitszertifizierung hat zu einer Bürokratiesteigerung geführt, die weder der Nachhaltigkeit noch der Emissionsminderung dient, sondern die Wettbewerbsfähigkeit unserer Branche systematisch untergräbt.

In Deutschland werden die Nachhaltigkeits- und Treibhausgasanforderungen der RED durch die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) in nationales Recht umgesetzt. Die damit gewonnenen Erkenntnisse zur Nachhaltigkeit der eingesetzten Biomasse wären auch ohne die BioSt-NachV vorhanden gewesen (Cross-Compliance/Fachrecht). Die BioSt-NachV ist mittlerweile Bezugspunkt für eine Vielzahl an weiteren Regelwerken, wie bspw. dem Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG). Im Vergleich zu Deutschland wird die Nachhaltigkeitszertifizierung in Italien deutlich praxisnäher und effizienter umgesetzt, wodurch bürokratische Belastungen reduziert und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit der Bioenergiebranche sowie die Erreichung von Nachhaltigkeits- und Klimazielen wirksamer unterstützt werden.

Die Nachhaltigkeitszertifizierung ist Voraussetzung für den Marktzugang und damit den Erhalt von Zahlungen auf Basis des EEG-Vergütung sowie der Anrechnung als Erfüllungsoption z.B. der Mindestanteile für erneuerbare Wärme im Wärmeplanungsgesetz oder der Klassifizierung als klimaneutralen Brennstoff im Rahmen des europäischen und teilweise auch des nationalen Emissionshandels.

Die THG-Bilanzierung sollte grundsätzlich nur für jene Marktteilnehmer verpflichtend sein, die THG-Quoten im Transportsektor veräußern können und daraus einen wirtschaftlichen Vorteil erzielen. Für Betreiber stromerzeugender Bioenergieanlagen mit Einspeisung in das öffentliche Netz hingegen führt die THG-Bilanzierung zu zusätzlichem bürokratischem Aufwand, ohne dass ihnen daraus ein entsprechender monetärer Nutzen entsteht.

Die aktuelle Praxis zeigt, dass die Anforderungen an die Nachhaltigkeitszertifizierung in ihrer jetzigen Form weder verhältnismäßig noch praxistauglich sind. Aus Branchensicht ist für eine praxisgerechte Umsetzung maßgeblich, dass die Nachweisführung über die Nachhaltigkeits- und Treibhausminderungsanforderungen in der Nabisy-Datenbank und in der Unionsdatenbank verschlankt wird und für die Nutzer ein überschaubarer, bürokratischer Aufwand gewährleistet ist.

Die Branche wurde durch die Nachhaltigkeitszertifizierung nach den Vorgaben der RED II überdurchschnittlich und unverhältnismäßig stark belastet. Weiter wird die Thematik durch die aktuell gültige RED III verschärft, die strengere Anforderungen als die RED II stellt. Da zur nationalen Umsetzung der RED III die BioSt-NachV angepasst wird, sollte die Gelegenheit genutzt werden, um kontraproduktive und nicht verhältnismäßige Anforderungen und Sanktionen zu beseitigen sowie die bestehenden und neue Regelungen praxisgerecht auszugestalten. Um die RED III umzusetzen und die Ziele der Bundesregierung sowie der BLE – Bürokratieabbau und Modernisierung der Verwaltung – zu erreichen, muss die Bioenergiebranche aktiv einbezogen werden, um praxisnahe Lösungen zu erarbeiten. Nur so wird sichergestellt, dass die Branche einen entscheidenden Beitrag zur Energiewende leistet. Fehlt es an schneller Entlastung, drohen Stilllegungen, ein Rückgang der Investitionen und der Verlust von Fachkräften – mit direkten negativen Folgen für die Versorgungssicherheit und die Klimaziele.

1. Nabisy-Datenbank

Die Eintragung der Nachhaltigkeitsnachweise in die Nabisy-Datenbank, die zu Beginn mit massiven technischen Problemen zu kämpfen hatte, ist äußerst umständlich. Bestands-Biogasanlagenbetreiber (Inbetriebnahme vor 1.1.2021) müssen die eingespeisten Strommengen auf die eingesetzten Einsatzstoffe aufteilen. Bei Neuanlagen, die zusätzlich auch noch eine Treibhausgasbilanz erstellen müssen, sind die eingespeisten Strommengen auf die eingesetzten Einsatzstoffe sogar auf jedes einzelne pro BHKW aufzuteilen. Bei nur fünf Einsatzstoffen und drei BHKW sind das bei Neuanlage. jedes Jahr 60 Nachhaltigkeitsnachweise (alle drei Monate je 15).

Die Stromnetzbetreiber müssen die gemeldeten Nachweise in der Nabisy-Datenbank aktiv bearbeiten. Korrekturen an in Nabisy gemeldeten Daten sind nur möglich, wenn die erforderlichen Schritte vom Stromnetzbetreiber in Nabisy durchgeführt wurden. In der Praxis haben die Netzbetreiber aber keine personellen Kapazitäten, um dies überhaupt bzw. kontinuierlich zu tun. Das Vornehmen von Korrekturen - selbst wenn es nur ein Zahlendreher ist - führt deshalb zu sehr aufwändigen und langwierigen Korrespondenzen.

Ein weiteres Praxisproblem besteht darin, dass einzelne Stromnetzbetreiber die vorhandenen digitalen Nachweisstrukturen in Nabisy nicht konsequent nutzen und zusätzlich zur elektronischen Nachweisführung weiterhin die Übermittlung von Nachhaltigkeitsnachweisen in Form von PDF-Dokumenten verlangen. Dies führt zu redundanten, administrativen Prozessen und verursacht vermeidbaren Mehraufwand bei Anlagenbetreibern und Zertifizierungsteilnehmern, ohne dass hierdurch ein zusätzlicher Prüf- oder Sicherheitsgewinn entsteht.

Zudem besteht wesentlicher Handlungsbedarf bei der praktischen Umsetzung der Treibhausgaswert-Systematik („Chargenwert“ versus „Summenwert“) in Nabisy. Die derzeitigen technischen und administrativen Prozesse sind aus Sicht der Branche nicht praxistauglich ausgestaltet und führen zu erheblichem zusätzlichem Aufwand sowie zu Unsicherheiten im Markt. Insbesondere die Handhabung des Summenwerts ist derzeit unzureichend digitalisiert. Dieser muss im Rahmen von Verbindungsdokumenten manuell hinterlegt und bei jeder Weitergabe eines Nachhaltigkeitsnachweises erneut eingetragen werden. Die fehlende automatisierte Verarbeitung erhöht nicht nur den administrativen Aufwand erheblich, sondern schafft zugleich zusätzliche Fehlerquellen und Rechtsunsicherheiten entlang der Lieferkette. Darüber hinaus führt die uneinheitliche und technisch komplexe Umsetzung der Summenwert- und Chargenwert-Systematik zu Wettbewerbsnachteilen für deutsche Marktakteure im europäischen Biomethanhandel. Die bestehenden Unsicherheiten hinsichtlich korrekter Nachweisführung, Bilanzierung und Anerkennung erschweren grenzüberschreitende Handelsstrukturen und beeinträchtigen die Marktintegration deutscher Biomethanmengen. Damit entsteht ein Standortnachteil, der nicht auf regulatorischen Nachhaltigkeitsanforderungen selbst, sondern primär auf vermeidbaren technischen und administrativen Defiziten der Nachweisführung beruht.

Vorschlag

- Bei Anlagen mit Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen (NawaRo) ist die Nachweisführung der Herkunft der NawaRo unverhältnismäßig. Auch hier sollten Ansätze aus anderen EU-Ländern (Bsp. Italien) genutzt werden und die Einhaltung der Nachhaltigkeit mit der Einhaltung von fachrechtlichen Vorgaben gleichgesetzt werden.
- Die Nabisy-Datenbank sollte ein umfangreiches Software-Update erhalten, um diese anwenderfreundlich zu gestalten. Das Löschen bzw. Korrigieren eines Nachweises sollte

in nur wenigen Schritten ohne aufwändige, postalische Anträge auch nach der Frist möglich sein.

- Aus Sicht der Branche sollte klargestellt werden, dass die digitale Nachweisführung über Nabisy als Standard anzuerkennen ist und keine parallelen Papier- oder PDF-basierten Meldepflichten durch einzelne Marktakteure eingefordert werden dürfen. Eine konsequente Digitalisierung und Standardisierung der Nachweisprozesse würde Bürokratie abbauen, Prozesskosten reduzieren und die Effizienz der Nachhaltigkeitszertifizierung deutlich verbessern.
- In Nabisy sollten Summenwerte systemseitig automatisiert verarbeitet, dauerhaft mit Nachweisen verknüpft und ohne erneute manuelle Eingaben entlang der gesamten Lieferkette fortgeschrieben werden können.

2. Unionsdatenbank (UDB)

In der Novelle der BioSt-NachV wird die Nutzung der Unionsdatenbank (UDB) für alle gasförmigen Biomasse-Brennstoffe verpflichtend. Durch die Erweiterung der UDB auf alle gasförmigen Biomasse-Brennstoffe werden in Zukunft nicht nur Betreiber von Biomethananlagen, sondern auch Landwirte und Betreiber von Biogasanlagen betroffen sein. Diese haben durch die notwendige Zertifizierung, die jährlich verpflichtende Mengenmeldung und die Erfassung von Nachhaltigkeitsnachweisen in Nabisy, bereits einen erheblichen Mehraufwand. Durch die zusätzliche, verpflichtende Nutzung der Unionsdatenbank, deren fehlerfreie Funktionsfähigkeit sich darüber hinaus bis heute nicht bewiesen hat, erhöht sich der Verwaltungsaufwand für Biogasanlagen enorm.

Vorschlag

Für die Einführung der Unionsdatenbank sollte eine ausreichende Übergangsfrist gewährt werden, um die betroffenen Anlagenbetreiber ausreichend zu schulen und allen Wirtschaftsbeteiligten – insbesondere Lieferanten in der vorgelagerten Lieferkette – zu ermöglichen, vorhandene Lagerbestände zu registrieren. Des Weiteren wäre es dringend anzuraten, mit der Einführung der UDB zu warten, bis eine funktionierende Schnittstelle zwischen UDB und Nabisy geschaffen wurde, um doppelte Buchungen zu verhindern und somit Mehrbelastung zu vermeiden. Für Buchungen innerhalb der UDB sollte eine ausreichend langer Zeitraum gewährt werden.

3. Berichtszeitraum für Nachhaltigkeitsnachweise für Strom von Quartal auf Kalenderjahr umstellen (Änderung von §§ 9, 10 und 14 BioSt-NachV)

Die Nachhaltigkeitsnachweise sind in jedem Quartal – spätestens jedoch 30 Tage nach Quartalsende – über die eingespeisten Strommengen in der staatlichen Nabisy-Datenbank der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zu erstellen. Dabei müssen die Bioenergieanlagenbetreiber die eingespeisten Strommengen auf die eingesetzten Einsatzstoffe pro Anlage bzw. Neuanlagen mit Inbetriebnahme seit Januar 2021, die zusätzlich eine Treibhausgasbilanz erstellen müssen, pro BHKW aufteilen. Für eine Biogas-Neuanlage sind das beispielsweise bei fünf Einsatzstoffen und drei BHKW 15 Nachhaltigkeitsnachweise jedes Quartal und somit 60 Nachhaltigkeitsnachweise jedes Jahr.

Im Zuge der Erstellung der Nachhaltigkeitsnachweise für den Erhalt der EEG-Vergütung werden die Nachweise dem jeweiligen Anschlussnetzbetreiber (Strom) der Biomasseanlage zugeordnet, welcher die Nachweise dann in der Nabisy-Datenbank annehmen oder ablehnen kann. Allerdings ist für den Netzbetreiber zu diesem Zeitpunkt keine konkrete Zuordnung eines Nachweises zu einer Anlage möglich. Somit kann auch keine Überprüfung der Nachweise erfolgen. Erst nach Annahme dieser kann über die Marktstammdatenregisternummer der Anlage ein Bezug hergestellt werden. Eventuelle Fehlangaben, welche ausschließlich Auskunft über die angegebenen Strommengen geben und nicht über die Einsatzstoffe, müssen dann aufwendig korrigiert werden.

Die Vorgaben der RED III sowie der zugehörigen Durchführungsrechtsakte legen das quartalsmäßige Führen der Massenbilanz fest, was durch den Auditor einer zugelassenen Zertifizierungsstelle innerhalb eines zugelassenen Systems geprüft wird. Das europäische Recht legt nicht fest, wie die Nachweisführung im EEG zu erfolgen hat. Das quartalsweise Erfassen der Nachhaltigkeitsnachweise lässt sich zudem nicht aus der BioSt-NachV begründen, da hier kein Hinweis auf den Massenbilanzzeitraum zu finden ist. Die Frist wurde von der BLE in Anlehnung an die RED auf drei Monate festgelegt. Die Implementing Regulation der EU-Kommission gibt lediglich einen Massenbilanzzeitraum vor, der von den freiwilligen Zertifizierungssystemen, wie etwa dem SURE-EU-System, anzuwenden ist. Mit erfolgreicher Zertifizierung wird die RED III-Konformität – und damit auch der geforderte 3-monatige Massenbilanzzeitraum – bestätigt.

Aus Sicht sowohl von Bioenergieanlagen- als auch aus Sicht von Stromnetzbetreibern ist es nur notwendig, dass die Nachhaltigkeitsnachweise aus der Nabisy-Datenbank jährlich zum 28. Februar für die Erstellung der Jahresendabrechnung beim Anschlussnetzbetreiber vorzulegen sind und von diesem hinsichtlich der Auszahlung der EEG-Vergütung an die Bioenergieanlagen-Betreiber geprüft werden. Die unterjährige, viermalige Vorlage der Nachweise hingegen führt zu einem massiven Verwaltungs- sowie Bürokratieaufwand und stellt eine übergebührende Last für die Anlagenbetreiber dar.

Auch im Wärmebereich müssen Verantwortliche quartalsweise Nachhaltigkeitsnachweise in der Nabisy-Datenbank erstellen. Die Nachhaltigkeitsnachweise für Wärme werden bspw. im nationalen Emissionshandel (nEHS) im Rahmen des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) von der letzten Schnittstelle bzw. vom Anlagenbetreiber auf das Nabisy-Konto der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) gebucht. Die Nachhaltigkeitsnachweise brauchen der DEHSt grundsätzlich nicht einzeln mit dem Emissionsbericht, der einmal pro Jahr zu erstellen ist, vorgelegt werden, sondern der BEHG-Verantwortliche listet lediglich die ihm vorliegenden Nummern der Nachweise (mit Brennstoffart und Menge) für das Berichtsjahr auf. In der Emissionsberichterstattungsverordnung (EBEV 2030) wird in § 8 auf die Nachhaltigkeits- und Treibhausgasminderungsanforderungen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung Bezug genommen. Von einer Reduzierung der Berichtspflichten von einer quartalsweisen zu einer jährlichen Erstellung der Nachhaltigkeitsnachweise würden somit auch damit verbundene Regulierungsbereiche einen Vorteil ziehen.

Vorschlag

- Aus Branchenperspektive ist es ausreichend, wenn dem Stromnetzbetreiber nur einmal jährlich ein Nachweis zur Einhaltung der BioSt-NachV für das jeweils kommende Kalenderjahr vorgelegt wird, analog zu der Nachweisführung anderer Vergütungsbestandteile einer Biomasseanlage. Dies kann, alternativ zu den einzelnen Nachhaltigkeitsnachweisen in der Nabisy-Datenbank, das Nachhaltigkeitszertifikat als alleiniger und vollwertiger Nachweis für die

Biomasseanlage sein, welches einen Gültigkeitszeitraum von einem Jahr besitzt. Ein ähnliches praktikables Vorgehen wird von Österreich umgesetzt, wo die Übermittlung jährlich vorgesehen ist.

In der BioSt-NachV sollte die Vorlage der Nachhaltigkeitszertifikate auf eine Pflicht zur jährlichen Vorlage mit einer Frist von zwei Monaten umgestellt werden.

Anpassung BioSt-NachV:

Wegfall der Vorlage der Nachhaltigkeitsnachweise beim Netzbetreiber:

1) Streichen des § 14 Abs. 3:

~~„(3) Nachhaltigkeitsnachweise müssen dem Netzbetreiber vorgelegt werden. Sie sind in deutscher Sprache vorzulegen.“~~

Aus § 14 Abs. 4 wird § 14 Abs. 3

2) Anpassen des § 9:

Halbsatz streichen:

~~„Anlagenbetreiber müssen Kopien der Nachweise nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und Absatz 2, die sie dem Netzbetreiber für die Nachweisführung vorlegen, unverzüglich auch an die zuständige Behörde elektronisch übermitteln.“~~

3) Anpassen des § 10:

Erweiterung von anerkannten Nachweisen

~~„§ 10 Anerkannte Nachweise Anerkannte Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen nach den §§ 4 bis 6 sind:~~

[...]

~~5. das Nachhaltigkeitszertifikat und~~

~~6. ein Gutachten einer Umweltgutachterin oder eines Umweltgutachters mit einer Zulassung für den Bereich Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien.“~~

4. Verringerung der Anzahl der Stichprobenkontrollen

Die Mindestanzahl der Betriebe für Stichprobenkontrollen im Rahmen einer Gruppenzertifizierung ist die Quadratwurzel aus der Gesamtanzahl der Betriebe, die eine gültige Selbsterklärung für die gelieferte Biomasse beim Ersterfasser abgegeben haben. Die Stichprobenzahl ergibt sich mindestens aus Quadratwurzel aller Selbsterklärungen. Die Quadratwurzel-Regel mag bei sehr großen Betrieben mit sehr vielen Lieferanten ein adäquater Ansatz sein. Bspw. ist die Wurzel aus 5.000 knapp über 70, somit wird nur jeder 70. Betrieb kontrolliert (1,5% kontrollierte Betriebe). Bei den kleinteiligen Strukturen vieler Bioenergieanlagen mit bspw. 30 Lieferanten ergeben sich sechs Kontrollen, also jeder fünfte Betrieb wird kontrolliert (20%). Die derzeitige Anwendung der Quadratwurzel-Regel führt insbesondere bei kleinen und mittelständisch geprägten Bioenergie-Strukturen zu einer unverhältnismäßig hohen Kontrolldichte.

Vorschlag

Zur Herstellung eines risikoadäquaten und verhältnismäßigen Kontrollsystems sollte die bisherige starre Quadratwurzel-Systematik durch ein Stichprobenmodell ersetzt werden, das kleine Gruppen nicht benachteiligt. Eine Begrenzung der verpflichtenden Stichprobenquote – beispielsweise auf maximal zehn Prozent der Lieferanten bei kleinen Gruppen – würde die Verhältnismäßigkeit stärken und die Akzeptanz der Nachhaltigkeits-Zertifizierung insbesondere im mittelständisch geprägten Bioenergiesektor erhöhen.

5. Reform der Antragsstellung für neue Biomassecodes

Die Beantragung neuer Biomassecodes erfolgt derzeit über die jeweiligen Systemgeber, beispielsweise REDcert und SURE. Diese leiten die Anträge an die BLE weiter; bei Abfällen und Reststoffen erfolgt zusätzlich eine Einbindung des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit. Die neuen Biomassecodes werden anschließend im Rahmen aktualisierter Listen durch die BLE veröffentlicht.

Der zugrunde liegende Verwaltungs- und Entscheidungsprozess ist jedoch aus Sicht der Branche nicht ausreichend transparent ausgestaltet. Es existieren weder verbindliche Bearbeitungsfristen noch ein nachvollziehbares Verfahrens- oder Ticketsystem. Antragsteller erhalten regelmäßig keine Informationen zum Bearbeitungsstand, zu zuständigen Ansprechpartnern oder zu den fachlichen Bewertungsmaßstäben. In der Praxis kam es in der Vergangenheit mehrfach zu Bearbeitungszeiten von mehreren Monaten bis hin zu mehreren Jahren, bevor neue Biomassecodes veröffentlicht wurden. Derartige Verzögerungen sind insbesondere vor dem Hintergrund dynamischer Rohstoffmärkte und notwendiger Investitionsentscheidungen nicht akzeptabel und stellen ein erhebliches Hemmnis für Innovation und Flexibilisierung im Bioenergiesektor dar.

Zudem fehlt es an Transparenz hinsichtlich der materiellen Kriterien, nach denen Biomassecodes eingeordnet oder abgelehnt werden. Dies zeigt sich exemplarisch am Fall von Zuckerrübenpressschnitzeln. Soweit diese nicht in der Lebensmittel- oder Futtermittelindustrie genutzt werden, sprechen die tatsächlichen Stoffstrombedingungen dafür, sie als fortschrittlichen Reststoff einzustufen. Derzeit existiert jedoch ausschließlich ein nicht-fortschrittlicher Biomassecode. Gleichzeitig ist die Beantragung eines zusätzlichen oder differenzierteren Codes faktisch ausgeschlossen, da bereits ein Biomassecode für diesen Stoffstrom vorhanden ist. Dadurch wird der Einsatz eines großflächig verfügbaren und regelmäßig anfallenden Reststoffs unnötig erschwert. Die derzeitige Verwaltungspraxis behindert somit die Nutzung nachhaltiger Rohstoffe und steht einer technologieoffenen Weiterentwicklung des Biomassemarktes entgegen.

Eine transparentere, flexiblere und fristgebundene Verwaltungspraxis würde die Rechtssicherheit erhöhen, Investitionen erleichtern und die Nutzung bislang unzureichend erschlossener nachhaltiger Reststoffpotenziale fördern. Das Verfahren zur Beantragung und Genehmigung neuer Biomassecodes sollte grundlegend reformiert werden. Derzeit fehlen transparente Verfahrensabläufe, verbindliche Bearbeitungsfristen sowie nachvollziehbare fachliche Bewertungskriterien. Dies führt in der Praxis zu erheblichen Verzögerungen bei der Markteinführung neuer nachhaltiger Stoffströme und erschwert Investitionsentscheidungen entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Künftig sollte ein standardisiertes, digitales Antragsverfahren mit verbindlichem Prozessmanagement eingeführt werden.

Vorschlag

Aus Sicht der Branche sollte die Bearbeitungsdauer grundsätzlich drei Monate nicht überschreiten. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine begründete Ablehnung oder

Nachforderung, sollte eine vorläufige Nutzungsmöglichkeit des beantragten Biomassecodes bis zur endgültigen Entscheidung geschaffen werden. Dadurch könnten Innovationen und neue Stoffstromkonzepte deutlich schneller in den Markt integriert werden, ohne die Integrität des Nachhaltigkeitssystems zu beeinträchtigen.

Darüber hinaus sollte die Möglichkeit geschaffen werden, bestehende Biomassecodes differenziert weiterzuentwickeln oder zusätzliche Unterkategorien zu beantragen, wenn sich die tatsächliche Nutzung oder stoffliche Einordnung eines Rohstoffs verändert. Stoffströme können je nach konkretem Verwendungszweck unterschiedliche Nachhaltigkeitseigenschaften aufweisen. Dies betrifft insbesondere Rest- und Nebenprodukte, die außerhalb der Lebensmittel- oder Futtermittelnutzung anfallen.

6. Vereinfachung und Ausweitung der NUTS 2-Werte

Um den bürokratischen Aufwand für Auditoren und zertifizierte Akteure zu reduzieren, fordert die Bioenergiebranche eine Vereinfachung bzw. eine Abschaffung der Unterscheidung zwischen organischen und mineralischen Böden bei der Verwendung von NUTS 2-Werten. Stattdessen sollten NUTS 2-Werte ab dem 01.01.2031 für alle Substrate einheitlich verfügbar gemacht werden. Dies würde die Arbeit mit THG-Werten für Wirtschaftsbeteiligte deutlich erleichtern und die Effizienz der Zertifizierungsprozesse steigern.

Vorschlag

Eine frühzeitige und verbindliche Kommunikation ist unerlässlich: Spätestens 2028 muss klar sein, ab wann und für welche Substrate neue NUTS-Werte zur Verfügung stehen. Nur so können Landwirte, Zertifizierer und weitere Beteiligte rechtzeitig – bereits vor der Ernte 2029 – die notwendigen Daten beschaffen und THG-Anbauwerte berechnen.

7. Bagatellgrenze für Biogasanlagen mit Vorort-Verstromung von Gesamtfeuerungswärmeleistung auf Biogas- oder Stromproduktion umstellen (Änderung von § 1 BioSt-NachV)

Die Gesamtfeuerungswärmeleistung einer Stromerzeugungsanlage (z.B. einem Biogas-Blockheizkraftwerk) kann über den elektrischen Wirkungsgrad aus der installierten elektrischen Leistung berechnet werden. Ein Biogas-Blockheizkraftwerke mit einer installierten elektrischen Leistung von 800 Kilowatt (kW) und einem elektrischen Wirkungsgrad von 40 Prozent besitzt also eine Gesamtfeuerungswärmeleistung von 2 MW. Die Höhe der Gesamtfeuerungswärmeleistung hat damit keine Aussagekraft über die Höhe ihrer Biogas- oder Stromproduktion und der benötigten Substrate. Eine typische Biogasanlage in Deutschland, die in Grundlast Strom produziert, besitzt eine elektrische installierte Leistung von 500 kW, also eine Gesamtfeuerungswärmeleistung von 1,25 MW.

Wenn diese Anlage auf eine flexible Stromerzeugung umrüstet, also ihre installierte Leistung z.B. verdoppelt, ohne ihre Biogasproduktion auszuweiten, steigt die Feuerungswärmeleistung auf 2,5 MW und sie fällt unter die Vorgaben der BioSt-NachV, ohne dass sich die für den Anlagenbetrieb relevanten Parameter ändern (z.B. Umsatz, Biomasseverbrauch, erzeugte Strommenge, etc.). Die Jahresdurchschnittsleistung (im EEG Bemessungsleistung genannt) verbleibt im gewählten Beispiel bei 500 kW. Eine Bagatellgrenze, die auf die Gesamtfeuerungswärmeleistung (oder auch die installierte Leistung) abstellt, setzt also Anreize, eine Biogasanlagen nicht zu flexibilisieren, da zusätzlich

bürokratische Anforderungen entstehen. Dies ist politisch nicht gewollt und energiewirtschaftlich nicht sinnvoll.

Vorschlag

Die Bundesregierung sollte sich dafür einsetzen, dass die Bagatellgrenze in der RED anstatt in Gesamtfeuerungswärmeleistung in einer Einheit gefasst wird, die die Höhe der Biogas- oder der Stromproduktion widerspiegelt. Dann könnte eine Biogasanlage, deren Gesamtfeuerungswärmeleistung unterhalb der Bagatellgrenze liegt, flexibilisieren, ohne die Bagatellgrenze zu überschreiten.

Solange noch keine Änderung der RED erfolgt ist, könnte die Bagatellgrenze bereits in der nationalen Umsetzung anders gefasst werden. Europarechtlich ließe sich dies mit der besonderen Situation in Deutschland begründen. Andere Länder beziehen beispielsweise die Kapazität einer Anlage auf die Biogaserzeugungskapazität je Stunde. Werden hier die 2 MW aus der Richtlinie herangezogen resultiert bei einem Wirkungsgrad von 40 % ebenfalls eine Bemessungsleistung von 800 kW: In Deutschland sollen Biogasanlagen mit Vorort-Verstromung flexibilisiert werden, in anderen Ländern nicht. In § 1 der BioSt-NachV ist deshalb folgende Änderung vorzunehmen:

„§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung ist anzuwenden auf

(...)

*3. die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz zur Erzeugung von Strom eingesetzten gasförmigen Biomasse-Brennstoffe, die in Anlagen im Sinne von § 3 Nummer 1 und 12 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes mit einer ~~Gesamtfeuerungswärmeleistung~~ **Bemessungsleistung** von ~~2 Megawatt~~ **800 Kilowatt** oder mehr verwendet werden,“*

Alternativ:

„§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung ist anzuwenden auf

(...)

*3. die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz zur Erzeugung von Strom eingesetzten gasförmigen Biomasse-Brennstoffe, die in Anlagen im Sinne von § 3 Nummer 1 und 12 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes mit einer ~~Gesamtfeuerungswärmeleistung~~ **Biogasproduktion** von **200 Nm³/h Methanäquivalent** oder mehr verwendet werden,“*

8. Bestandsschutzregelung der RED III bis 31.12.2030 nutzen

1.1. Bestandsschutzregelung auch für Flächenkriterien für EEG-Anlagen anwenden

Die RED III ermöglicht in Art. 29 Abs. 15, dass die mit der RED III verschärften Zertifizierungsanforderungen zumindest für bestimmten Biomasseanlagen erst ab 1. Januar 2031 gelten und bis dahin für diese Anlagen weiterhin die Treibhausgasminderungs- und Flächenregelungen der RED II angewandt werden können. Aus Gründen einer bürokratiearmen, pragmatischen und für Verbraucher und Wirtschaft energiekostenschonenden Regelung, muss diese Möglichkeit im Rahmen der nationalen Umsetzung vollumfänglich genutzt und die Zeit für einen ausreichenden Dialog zwischen Politik und Branche sowie angemessene Fristen für die Branche genutzt werden.

Die Verschärfungen der RED III machen es notwendig, dass die Übergangslösung für die weitere Anwendung der Nachhaltigkeitskriterien nach RED II-Kriterien bis 31.12.2030 genutzt wird, um der Politik ausreichend Zeit für eine praxisgerechte Ausgestaltung der Regularien und Verfahren sowie der Branche ausreichend Zeit für eine Umsetzung zu geben. Eine Ausnahmeregelung für bestehende Anlagen, die vor dem 20.11.2023 eine EEG-Vergütungszusage erhalten haben (z.B. Zuschlag im Ausschreibungsverfahren), ist nicht nur sinnvoll, um Politik und Branche ausreichend Zeit für die Entwicklung und Implementierung praxisgerechter Zertifizierungsverfahren zu geben, sondern auch gemäß RED III beihilferechtlich möglich.

Die Bioenergiebranche begrüßt deshalb die Übernahme der Bestandsschutzregelung aus der RED III in § 6 Abs. 4, wie sie im am 15. August 2025 vorgelegten Referentenentwurf geplant ist. Für Bestandsanlagen vor dem 20.11.2023 gilt damit die THG-Regelung nach RED II bzw. BioSt-NachV, was in den meisten Fällen keinen Nachweis der THG-Minderung erfordert und damit eine erhebliche Entlastung darstellt. Dass Biomasseanlagen, die vor dem 20.11.2023 erstmalig eine Zahlung nach den Bestimmungen für Strom aus Biomasse des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Anlage jeweils anzuwendenden Fassung gezahlt worden ist, die Treibhausgasminderungsvorgaben der RED II bzw. der aktuell geltenden BioSt-NachV einzuhalten haben, stellt für diese Anlagen eine große Erleichterung dar.

Gleichwohl sollte für diese Anlagen nicht nur ein Teil von Art. 29, Abs. (15) der RED III umgesetzt werden, sondern zusätzlich zu den Treibhausgaskriterien nach der RED II bzw. der aktuell geltenden BioSt-NachV müssen für eine vollständige Umsetzung auch die „Flächenkriterien“ der RED II § 4 und § 5 der aktuell gültigen BioSt-NachV aus weiter gelten. Es gibt keinen Grund, warum die Bestandsschutzregelung nur für die Treibhausgaskriterien, nicht jedoch für die Flächenkriterien gelten sollte. Die RED III nimmt hier in Art. 29, Abs. (15) keine Differenzierung vor.

Vorschlag

- „(4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 ist bei Anlagen, denen vor dem 20. November 2023 erstmalig eine Zahlung nach den Bestimmungen für Strom aus Biomasse des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Anlage jeweils anzuwendenden Fassung gezahlt worden ist, § 6 Absatz 2 sowie §§ 4 und 5 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung in der am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel XX dieser Verordnung] geltenden Fassung bis zum 31. Dezember 2030 anzuwenden,“

1.2. Bestandsschutzregelung für Nicht-EEG-Anlagen anwenden

Neben der Betroffenheit von Biomasseanlagen, die unter das EEG fallen, gibt es eine Reihe weiterer noch nachfolgender Rechtsbereiche (Aufzählung nicht abschließend), die in unterschiedlichem

Umfang auf die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien und Treibhausgaseinsparungen gem. BioSt-NachV verweisen. Dazu gehören, neben den Anlagen, die aus dem EEG-Vergütungszeitraum fallen:

- Das **Wärmeplanungsgesetz** (WPG) fordert in § 3, Abs. 1, Nr. 15, dass feste Biomasse-Brennstoffe, gasförmige Biomasse-Brennstoffe sowie flüssige Biobrennstoffe die Nachhaltigkeitsanforderungen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.
- Ebenso schreibt die **Gas-Wärme-Kälte-Herkunftsnachweisregister-Verordnung** (GWKHV) gemäß § 16, Abs. 6 die Angabe zur Einhaltung Nachhaltigkeitsvoraussetzungen nach der BioSt-NachV vor.
- Auch die **Emissionshandelsverordnung 2030** (EHV 2030), die der Umsetzung des Treibhausgasemissionshandelsgesetzes (TEHG) und damit des EU-Emissionshandels (EU-ETS I) dient, sieht gem. § 3 Abs. 1 die Erfüllung der Nachhaltigkeitsanforderungen und der Anforderungen an die Treibhausgaseinsparung der BioSt-NachV vor, um für flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe den Emissionsfaktor null anwenden zu können.
- Auch im Rahmen des nationalen Emissionshandels (nEHS) wird in der **Emissionsberichterstattungsverordnung 2030 (EBEV 2030)** in den §§ 8 und 9 auf die Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen und Treibhausgasminderungsanforderungen gem. §§ 4 bis 6 der BioSt-NachV verwiesen. Unklar ist hierbei, ob die Schwellenwerte der RED II (20 MW FWL) und künftig der RED III (7,5 MW FWL) oder schon für Biomasseanlagen ab 1 MW gelten.

Analog zu Anlagen, die unter das EEG fallen, muss auch für die aufgeführten Bereiche die Möglichkeit geschaffen werden, die Anwendung der RED III-Kriterien bis 31.12.2030 zu verschieben. Dies ist notwendig, um den Investitions- und Vertrauensschutz für die Biomasseanlagen zu wahren, die bei Bau und Inbetriebnahme noch nicht mit den verschärften Anforderungen der RED III rechnen konnten. Deshalb ist es erforderlich, in der BioSt-NachV auch für diese Anlagen eine Ergänzung vorzunehmen, mit der die rechtssichere Anwendung der RED II-Kriterien bis 31.12.2030 gewährleistet wird.

Vorschlag

„§ 3 Anforderungen für die Vergütung

(1) Für Strom aus flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen besteht der Anspruch auf Zahlung nach den Bestimmungen für Strom aus Biomasse des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Anlage jeweils anzuwendenden Fassung, wenn (...)

(3) Abweichend von Absatz 1, gelten für Anlagen, die vor dem 20. November 2023 in Betrieb genommen wurden, bis 31. Dezember 2030 die Kriterien für Nachhaltigkeit und Treibhausgasemissionseinsparungen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung in der zum [Tag vor Inkrafttreten der Überarbeitung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung] gültigen Fassung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung.“

9. Zusätzliche THG-Standardwerte schaffen

Bei der Bioenergieerzeugung ist die Nachhaltigkeitszertifizierung mit besonders hohem bürokratischem Aufwand und Kosten verbunden, wenn für die Treibhausgasminderung in Anhang VI der RED III keine Standardwerte festgelegt sind. Lediglich für wenige Anteile von Mais (und Gülle und

Bioabfall) sind in der RED III Standardwerte für die Berechnung der Treibhausgasbilanz festgelegt, und ebenfalls nur für eine begrenzte Anzahl an holziger Biomasse. Für den absolut überwiegenden Teil der alternativen Biogassubstrate sowie fester Biomassebrennstoffe jedoch nicht. Wenn bei Biogas anstatt des typischen Einsatzstoffes Maissilage z.B. die politisch und ökologisch besonders erwünschten Einsatzstoffe Stroh, industrielle und landwirtschaftliche Reststoffe, Zwischenfrüchte oder Blühpflanzen zum Einsatz kommen sollen, fehlen hierfür die Standardwerte für die Treibhausgasberechnung. Im Bereich der festen Biomasse fehlen z.B. Standardwerte für Holzhackschnitzel aus Waldrestholz, Altholz, Siebüberläufe aus der Kompostierung oder Landschaftspflegematerial. Zwar ist für land- und forstwirtschaftliche Abfälle, Ernte- sowie Produktionsrückstände und für Abfälle und Reststoffen der verarbeitenden Stufen in der Wertschöpfungskette bis zur Sammlung der Materialien ein Emissionsfaktor von „null“ anzuwenden, jedoch fallen bei der weiteren Be- und Verarbeitung sowie Transport bis zum Einsatz als Energieträger Emissionen an, die in der Treibhausgasbilanzierung zu berücksichtigen sind. Deshalb ist es notwendig, auch für Rest- und Abfallstoffe Treibhausgasstandardwerte in der RED III bzw. BioSt-NachV anzugeben. Bei Holzhackschnitzeln aus Kurzumtriebsplantagen sind zudem lediglich die Baumarten Pappel und Eukalyptus angegeben, nicht jedoch alle für deutsche Verhältnisse relevanten Kulturen, wie z.B. Weiden.

In diesem Zusammenhang möchten wir auf die [„Stellungnahme zur Novellierung des Anhangs VI der Erneuerbare-Energien-Richtlinie \(RED III\)“](#) von Januar 2026 des Fachverbandes Biogas e.V. verweisen.

Vorschlag

- In der RED bzw. - solange dies nicht möglich ist – in der BioSt-NachV bzw. BioKraft-NachV sollten in einem Anhang deutlich mehr Standardwerte für nicht in Anhang IV der RED III gelistete Biomasse-Brennstoffe bzw. Einsatzstoffe festgelegt werden. Eine Liste der fehlenden Einsatzstoffe findet sich als Anhang dieser Vorschlagsliste.
- Es werden allgemeine Standardwerte für den Transport verschiedener/aller Biomassearten benötigt, um die aufwändige Berechnung zu vermeiden. Transportemissionen zur Anlage sollten in den Werten für die Ernte mit enthalten sein. Ideal wäre eine Befreiung von Transportemissionen innerhalb eines gewissen Radius, z.B. von 30 Kilometern um die Anlage.
- Zur Verbesserung der Praxistauglichkeit sollte ergänzend ein System von „Worst Performing Feedstocks“ beziehungsweise standardisierten Substratgruppen mit konservativen Referenzwerten eingeführt werden. Dadurch könnten vergleichbare Stoffströme in Gruppen zusammengefasst und mit belastbaren pauschalen THG-Werten hinterlegt werden. Für bislang nicht explizit definierte Substrate stünde damit eine rechtssichere und administrativ handhabbare Übergangslösung zur Verfügung, ohne dass für jeden einzelnen Stoffstrom zunächst langwierige Bewertungs- und Genehmigungsprozesse erforderlich wären.

10. Sanktion im EEG für verspätete, fehlerhafte oder fehlende Nachhaltigkeitszertifizierung verhältnismäßig ausgestalten

In der Verordnungsermächtigung zur BioSt-NachV (§ 90 EEG) ist geregelt, dass ein Anspruch auf Zahlungen nach dem EEG (Marktpremie, Flexibilitätsprämie etc.) nur besteht, „wenn“ die Nachhaltigkeitsanforderungen der BioSt-NachV eingehalten werden.

Von vielen Netzbetreibern wird dies so interpretiert, dass bei einer fehlenden, fehlerhaften oder verspäteten Nachhaltigkeitszertifizierung auch von nur geringen Biomasse-mengen die EEG-Vergütung für den gesamten Strom aus der Anlage entfällt, selbst für Strom aus Biomasse-mengen, für die bereits eine Zertifizierung vorliegt. Das ist völlig unverhältnismäßig. Angemessen wäre bestenfalls, dass die EEG-Vergütung für jene Strommenge entfällt, die aus der nicht-zertifizierten Biomasse erzeugt wird, aber nicht für die gesamte Strommenge aus der Anlage.

Vorschlag

- In der Verordnungsermächtigung (§ 90 EEG 2023) wie auch in der BioStNachV (§ 3 Abs. 1) wird klargestellt, dass das „wenn“ in § 90 EEG und § 3 Abs. 1 BioSt-NachV im Sinne von „soweit“ zu verstehen ist.

Änderung von § 90 EEG 2023

„Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu regeln, dass der Anspruch auf Zahlung nach § 19 Absatz 1 und § 50 für Strom aus fester, flüssiger oder gasförmiger Biomasse nur besteht, ~~wenn~~ **soweit** die zur Stromerzeugung eingesetzte Biomasse folgende Anforderungen erfüllt: [...]“

Änderung von § 3 Abs. 1 BioSt-NachV

„(1) Für Strom aus flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen besteht der Anspruch auf Zahlung nach den Bestimmungen für Strom aus Biomasse des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Anlage jeweils anzuwendenden Fassung, ~~wenn~~ **soweit**
1. die zur Herstellung der flüssigen Biobrennstoffe und der Biomasse-Brennstoffe eingesetzte [...]“

11. Nationale Systeme zur Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien einführen (Änderung § 26 und 3 BioSt-NachV)

Die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien kann nicht nur mittels freiwilliger Zertifizierungssysteme, sondern auch mittels nationaler Systeme nachgewiesen werden (Art. 30, Abs. 6 RED III). Deutschland nutzt diese Möglichkeit bereits im Rahmen der nationalen Umsetzung des EU-ETS, indem die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) die Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb (EfB) nach der Entsorgungsfachbetriebsverordnung und Güteüberwachung durch die Gütegemeinschaft Sekundärbrennstoffe und Recyclingholz e.V. zugelassen hat.¹ Um Doppelzertifizierungen, unnötigen

¹ Siehe: <https://www.dehst.de/SharedDocs/Newsletter/DE/2023/2023-09-26-eu-ets-abfallbrennstoffe-nachweisvereinfachung.html>:

„Abweichend von § 3 Absatz 1 EHV 2030 wird daher für Abfallbrennstoffe folgende Nachweisvereinfachung eingeführt (siehe Schaubild):

- Für feste, gasförmige oder flüssige Abfallbrennstoffe ist der Nachweis über die Einhaltung der beiden RED II-Kriterien Abfalleigenschaft und Massenbilanz auf der Basis der Teilnahme an einem Kontrollsystem zu erbringen.
- Der Betreiber kann zwischen mehreren zulässigen Kontrollsystemen wählen:

bürokratischen Aufwand sowie zusätzliche Belastungen für die Unternehmen zu vermeiden, sollte die Bundesregierung in der BioSt-NachV bestehende Zertifizierungen wie z.B. die EfB-Zertifizierung, die Güteüberwachung durch die Gütegemeinschaft Sekundärbrennstoffe und Recyclingholz e.V., das Gütezeichen Lebensmittelrecycling der Bundesgütegemeinschaft Kompost und ggfs. vergleichbare Systeme, die bereits im Markt verwendet werden, für die Einhaltung der Kriterien Abfalleigenschaft und Massenbilanz für Unternehmen im Anwendungsbereich der jeweils geltenden Systeme zulassen. Die EU-Kommission weist explizit auf den Freiraum für die Mitgliedsstaaten bei der Anwendung nationaler Systeme für die Zertifizierung hin.² Für eine konsistente Umsetzung der RED in nationales Recht sollte deshalb die im EU-ETS von der DEHSt zugelassene Nachweismöglichkeit mittels bestehender Zertifizierungs- und Gütesicherungssysteme auch in der BioSt-NachV verankert werden.

Vorschlag

In § 26 BioSt-NachV werden etablierte Systeme zur Einhaltung der Kriterien Abfalleigenschaft und Massenbilanz ergänzt:

„§ 26 Weitere anerkannte Zertifikate

(1) Zertifikate gelten auch als anerkannt, solange und soweit sie nach dem Recht der Europäischen Union oder eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als Nachweis darüber anerkannt werden, dass eine oder mehrere Schnittstellen die Anforderungen nach Artikel 29 Absatz 2 bis 7 und 10 der Richtlinie (EU) 2018/2001 erfüllen, und wenn sie in dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellt worden sind

- 1. von der Behörde, die in diesem Mitgliedstaat der Europäischen Union für die Nachweisführung zuständig ist,*
- 2. von der Stelle, die von der nach Nummer 1 zuständigen Behörde für die Nachweisführung anerkannt worden ist, oder*
- 3. von einer sonstigen Stelle, die bei der nationalen Akkreditierungsstelle dieses Mitgliedstaates der Europäischen Union auf Grund allgemeiner Kriterien für Stellen, die Produkte zertifizieren, für die Nachweisführung akkreditiert ist.*

(2) Zertifikate nach der Entsorgungsfachbetriebsverordnung, nach der Gütegemeinschaft Sekundärbrennstoffe und Recyclingholz e.V. oder nach dem Gütezeichen Lebensmittelrecycling der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. gelten für den Geltungsbereich des jeweiligen Zertifikats als anerkannt.

~~(2)~~***(3) § 17 ist entsprechend anzuwenden.“***

Die RED III gibt zudem vor, dass „aus Abfällen und Reststoffen, mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Reststoffen und Reststoffen aus der Aquakultur und Fischerei, hergestellte Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse- Brennstoffe (...) jedoch lediglich die in Absatz 10

-
- 1. RED II-Zertifizierungssysteme (z.B. SURE, ISCC, REDcert) oder*
 - 2. Kontrollsysteme für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Abfällen, z.B.:
Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb (EfB) nach der Entsorgungsfachbetriebsverordnung oder Güteüberwachung durch Gütegemeinschaft Sekundärbrennstoffe und Recyclingholz e.V.***

² Siehe: https://energy.ec.europa.eu/topics/renewable-energy/bioenergy/voluntary-schemes_en: “The recognition by the Commission is not a pre-requisite for certification. EU countries may accept evidence from voluntary schemes or national certification schemes set up by EU countries not recognised by the Commission if the competent authorities in those countries are confident about the quality of the certification services provided by these schemes.”

festgelegten Kriterien für Treibhausgasemissionseinsparungen erfüllen (müssen), um für die in Buchstabe a, b und c des Unterabsatzes 1 des vorliegenden Absatzes genannten Zwecke berücksichtigt zu werden.“ Dementsprechend sind für Abfälle und Reststoffe nicht dieselben Zertifizierungsanforderungen zu stellen, wie für land- und forstwirtschaftliche Biomassen. Konkret müssen Abfälle und Reststoffe die „Flächenkriterien“ (RED III, Artikel 29, Absätze 2 bis 7) nicht nachweisen, sondern die daraus produzierte Energie lediglich die Kriterien der Treibhausgaseinsparung (RED III, Artikel 29, Absatz 10) einhalten, sofern die Biomasseanlage vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb gegangen ist (Anforderung nach der RED II) oder die Biomasseanlage unter eine der Fristen von Artikel 29, Absatz 10, Unterabsätze d) - h) der RED III fällt. Wird gemäß RED III, Art. 29, Abs. 15 die Übergangsregelung bis 31. Dezember 2030 gewährt, so gilt die Pflicht zur Erfüllung der Treibhausgaseinsparung nur für Anlagen, die bereits unter der RED II betroffen waren (Inbetriebnahme vor 1.1.2021).

Für Anlagen, die lediglich den Nachweis der Treibhausgasminderung erbringen müssen und bereits einer bestehenden Zertifizierung bzw. Gütesicherung für die Abfalleigenschaft und Massenbilanz unterliegen (siehe Absatz oben), sollte in der BioSt-NachV wie in § 9, Abs. 2) der Emissionsberichterstattungsverordnung 2030 (EBeV 2030) die Möglichkeit geschaffen werden, eine Überprüfung durch eine Prüfstelle, einen Umweltgutachter, eine Umweltgutachterorganisation oder eine Zertifizierungsstelle vornehmen zu lassen, ohne eine zusätzliche Zertifizierung nach RED III vornehmen zu müssen.

Vorschlag

- In § 3 BioSt-NachV wird für Anlagen, die nur die Treibhausgasminderung nachweisen müssen und bereits einer bestehenden Zertifizierung bzw. Gütesicherung für die Abfalleigenschaft und Massenbilanz unterliegen, die Möglichkeit geschaffen, die Treibhausgasminderung ohne zusätzliche Zertifizierung nachzuweisen:

„§ 3 Anforderungen für die Vergütung

- (1) Für Strom aus flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen besteht der Anspruch auf Zahlung nach den Bestimmungen für Strom aus Biomasse des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Anlage jeweils anzuwendenden Fassung, wenn (...)*
- (2) Der Anspruch auf Zahlungen nach den Bestimmungen für Strom aus Biomasse des Erneuerbare-Energien-Gesetzes besteht abweichend von Absatz 1 auch dann, wenn Zertifikate nach § 26 Absatz 2 [geändert] vorliegen und die Einhaltung der Anforderungen zur Treibhausgasminderung nach § 6 durch eine Prüfstelle, einen Umweltgutachter, eine Umweltgutachterorganisation oder eine Zertifizierungsstelle bestätigt werden.“*

12.Vereinfachtes Nachweissystem zwischen 7,5 und 20 MW einführen (Änderung § 7 BioSt-NachV)

Während in der RED II feste Biomasseanlagen erst ab einer Größengrenze von 20 Megawatt (MW) Gesamtfeuerungswärmeleistung (nicht installierte Leistung) die Nachhaltigkeitskriterien einhalten mussten, werden mit der RED III bereits feste Biomasseanlagen ab 7,5 MW erfasst. Dies bedeutet eine knappe Verdopplung der betroffenen Biomasseanlagen (ca. 100 zusätzliche Anlagen), aber lediglich eine Steigerung der in Biomasseanlagen ab 1 MW eingesetzten Biomasse von aktuell 80 Prozent auf

weniger als 95 Prozent.³ Um den Aufwand für die Vielzahl an kleineren Biomasseanlagen und die daran hängende Lieferkette gering zu halten, sollte die Bundesregierung die Möglichkeit von Artikel 30, Absatz 6 der RED III nutzen, vereinfachte nationale Überprüfungssysteme einzuführen, wenn nur Biomasse aus einem Land mit niedrigem Nachhaltigkeitsrisiko eingesetzt wird (Einhaltung von Art. 29, Abs. 6a) der RED III – „Low Risk Country“). Hier kann auf bestehende Dokumentations- und Zertifizierungspflichten, die Biomasseanlagen ohnehin erfüllen müssen, zurückgegriffen werden. Dazu gehören beispielsweise die jährlich durchzuführenden Umweltgutachten zum EEG 2009 und 2012 oder die nach § 71, Abs. 1 EEG gegenüber dem Netzbetreiber bis zum 28. Februar eines jeden Jahres vorzulegenden Nachweise, die Angaben zur erzeugten Energiemenge und eingesetzten Biomasse enthalten (Betriebstagebuch). Für Anlagen, die nicht in den Geltungsbereich des EEG fallen und damit keiner Kontrolle durch den Netzbetreiber unterliegen, sollte die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Kontrolle des Betriebstagebuchs durch eine Prüfstelle, einen Umweltgutachter, eine Umweltgutachterorganisation oder eine Zertifizierungsstelle ausreicht und damit keine zusätzliche Zertifizierungspflicht entsteht.

Vorschlag

- In § 7 BioSt-NachV wird für Anlagen zwischen 7,5 und 20 MW Gesamtfeuerleistung, die feste Biomasse nutzen, die Möglichkeit eines vereinfachten Nachweises geschaffen.

„§ 7 Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen für die Vergütung

(1) Anlagenbetreiber müssen gegenüber dem Netzbetreiber nachweisen, dass die Anforderungen für die Vergütung nach § 3 Absatz 1 erfüllt sind. Die Nachweisführung erfolgt:

1. für die Vorgaben nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 in Verbindung mit den §§ 4 bis 6 durch die Übermittlung eines elektronischen Nachweises nach § 10 und

2. für die Vorgaben nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 durch die Vorlage einer Bestätigung der zuständigen Behörde über die Registrierung oder die Beantragung der Registrierung der Anlage nach Maßgabe der Marktstammdatenregisterverordnung.

3. Für Anlagen, die feste Biomasse nutzen und deren Gesamtfeuerleistung unter 20 MW und über 7,5 MW liegt, gelten vereinfachte Nachweisverfahren, sofern die Anlage im Betriebstagebuch nachweisen kann, dass nur Biomasse aus einem Land eingesetzt wird, das die Vorgaben von Art. 29, Abs. 6a) der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 eingesetzt wird. Die Kontrolle des Betriebstagebuchs erfolgt im Geltungsbereich des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien nach den Vorgaben von § 71, Abs. 1 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien. Fällt die Anlage nicht in den Geltungsbereich des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien so erfolgt die Kontrolle des Betriebstagebuchs durch eine Prüfstelle, einen Umweltgutachter, eine Umweltgutachterorganisation oder eine Zertifizierungsstelle.

(2) Beim Einsatz von flüssigem Biobrennstoff (...).“

³ Siehe UBA, 2022: „Aktuelle Nutzung und Förderung der Holzenergie - Teilbericht zu den Projekten BioSINK und BioWISE“, Tabelle 9; https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/11850/publikationen/2024-06-27_cc_12-2022_aktuelle_nutzung_und_foerderung_der_holzenergie.pdf.pdf

Anhang: Fehlende Biomasse-Einsatzstoffe für THG-Standardwerte in Anhang VI der RED III

Bereich feste Biomasse

Nummer	Biomasseart	Nabisy Code	Anerkannt durch DEHSt zur Ermittlung der Brennstoffemissionen im nEHS
1	Garten- und Parkabfälle	2716-w200201-08, 2716-w200201-08X	DEHSt (2025): Leitfaden zum Anwendungsbereich sowie zur Überwachung und Berichterstattung von CO2-Emissionen Nationales Emissionshandelssystem 2023 bis 2030 - Tabelle 69: Übersicht über die von der DEHSt veröffentlichte Festwerte nach Anlage 4 Teil 2 Nummer 3 EBeV 2030
2	Landschaftspflegematerial	2716-w200201-06 bis 2716-w200201-07X	DEHSt (2025): Leitfaden zum Anwendungsbereich sowie zur Überwachung und Berichterstattung von CO2-Emissionen Nationales Emissionshandelssystem 2023 bis 2030 - Tabelle 69: Übersicht über die von der DEHSt veröffentlichte Festwerte nach Anlage 4 Teil 2 Nummer 3 EBeV 2030
3	Reststoffe aus Land- und Forstwirtschaft, Gartenbau	2716-020103-01, 2716-X020103-01	
4	Stroh, Spreu von Getreide	2716-1213-01, 2716-X1213-01	DEHSt (2025): Leitfaden zum Anwendungsbereich sowie zur Überwachung und Berichterstattung von CO2-Emissionen Nationales Emissionshandelssystem 2023 bis 2030 - Tabelle 69: Übersicht über die von der DEHSt veröffentlichte Festwerte nach Anlage 4 Teil 2 Nummer 3 EBeV 2030

Nummer	Biomasseart	Nabisy Code	Anerkannt durch DEHSt zur Ermittlung der Brennstoffemissionen im nEHS
5	Durchforstungsholz, gehackt und geschreddert	Kein Nabisy-Code	DEHSt (2025): Leitfaden zum Anwendungsbereich sowie zur Überwachung und Berichterstattung von CO2-Emissionen Nationales Emissionshandelssystem 2023 bis 2030 - Tabelle 69: Übersicht über die von der DEHSt veröffentlichte Festwerte nach Anlage 4 Teil 2 Nummer 3 EBeV 2030
6	Holzige Biomasse aus Infrastrukturmaßnahmen, gehackt und geschreddert	Kein Nabisy-Code	DEHSt (2025): Leitfaden zum Anwendungsbereich sowie zur Überwachung und Berichterstattung von CO2-Emissionen Nationales Emissionshandelssystem 2023 bis 2030 - Tabelle 69: Übersicht über die von der

			DEHSt veröffentlichte Festwerte nach Anlage 4 Teil 2 Nummer 3 EBeV 2030
Nummer	Biomasseart	AVV-Nummer	Anerkannt durch DEHSt zur Ermittlung der Brennstoffemissionen im nEHS
7	Abfälle a. n. g.	190599	
8	Abfälle aus der Forstwirtschaft	020107	DEHSt (2025): Leitfaden zum Anwendungsbereich sowie zur Überwachung und Berichterstattung von CO2-Emissionen Nationales Emissionshandelssystem 2023 bis 2030 - Tabelle 69: Übersicht über die von der DEHSt veröffentlichte Festwerte nach Anlage 4 Teil 2 Nummer 3 EBeV 2030
9	Altholz aus dem Sperrmüll	200307	DEHSt (2025): Leitfaden zum Anwendungsbereich sowie zur Überwachung und Berichterstattung von CO2-Emissionen Nationales Emissionshandelssystem 2023 bis 2030 - Tabelle 69: Übersicht über die von der DEHSt veröffentlichte Festwerte nach Anlage 4 Teil 2 Nummer 3 EBeV 2030
11	Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	170603*	
12	Biologisch abbaubare Abfälle	200201	
13	Gemischte Verpackungen	150106	
14	Holz	170201	
15	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	191206*	DEHSt (2025): Leitfaden zum Anwendungsbereich sowie zur Überwachung und Berichterstattung von CO2-Emissionen Nationales Emissionshandelssystem 2023 bis 2030 - Tabelle 69: Übersicht über die von der DEHSt veröffentlichte Festwerte nach Anlage 4 Teil 2 Nummer 3 EBeV 2030
16	Holz, das gefährliche Stoffe enthält oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt ist	170204*	DEHSt (2025): Leitfaden zum Anwendungsbereich sowie zur Überwachung und Berichterstattung von CO2-Emissionen Nationales Emissionshandelssystem 2023 bis 2030 - Tabelle 69: Übersicht über die von der DEHSt veröffentlichte Festwerte nach Anlage 4 Teil 2 Nummer 3 EBeV 2030
17	Holz, das gefährliche Stoffe enthält oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt ist	200137*	DEHSt (2025): Leitfaden zum Anwendungsbereich sowie zur Überwachung und Berichterstattung von CO2-Emissionen Nationales Emissionshandelssystem 2023 bis 2030 - Tabelle 69: Übersicht über die von der DEHSt veröffentlichte Festwerte nach Anlage 4 Teil 2 Nummer 3 EBeV 2030
18	Holz, mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt	191207	

Nummer	Biomasseart	AVV-Nummer	Anerkannt durch DEHSt zur Ermittlung der Brennstoffemissionen im nEHS
19	Holz, mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt	200138	
20	Munitionskisten, Kabeltrommeln aus Vollholz	150110*	DEHSt (2025): Leitfaden zum Anwendungsbereich sowie zur Überwachung und Berichterstattung von CO2-Emissionen Nationales Emissionshandelssystem 2023 bis 2030 - Tabelle 69: Übersicht über die von der DEHSt veröffentlichte Festwerte nach Anlage 4 Teil 2 Nummer 3 EBeV 2030
21	Nicht spezifikationsgerechter Kompost	190503	
22	Rinden- und Holzabfälle	030301	DEHSt (2025): Leitfaden zum Anwendungsbereich sowie zur Überwachung und Berichterstattung von CO2-Emissionen Nationales Emissionshandelssystem 2023 bis 2030 - Tabelle 69: Übersicht über die von der DEHSt veröffentlichte Festwerte nach Anlage 4 Teil 2 Nummer 3 EBeV 2030
23	Rinden- und Korkabfälle	030101	DEHSt (2025): Leitfaden zum Anwendungsbereich sowie zur Überwachung und Berichterstattung von CO2-Emissionen Nationales Emissionshandelssystem 2023 bis 2030 - Tabelle 69: Übersicht über die von der DEHSt veröffentlichte Festwerte nach Anlage 4 Teil 2 Nummer 3 EBeV 2030
24	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatte und Furniere (naturbelassen)	030105	DEHSt (2025): Leitfaden zum Anwendungsbereich sowie zur Überwachung und Berichterstattung von CO2-Emissionen Nationales Emissionshandelssystem 2023 bis 2030 - Tabelle 69: Übersicht über die von der DEHSt veröffentlichte Festwerte nach Anlage 4 Teil 2 Nummer 3 EBeV 2030
25	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatte und Furniere, die gefährliche Abfälle enthalten	030104*	DEHSt (2025): Leitfaden zum Anwendungsbereich sowie zur Überwachung und Berichterstattung von CO2-Emissionen Nationales Emissionshandelssystem 2023 bis 2030 - Tabelle 69: Übersicht über die von der DEHSt veröffentlichte Festwerte nach Anlage 4 Teil 2 Nummer 3 EBeV 2030
26	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatte und Furniere	200138	
27	Sieb- und Rechenrückstände	190801	
28	Verpackungen aus Holz	150103	
29	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	150110*	

Bereich Biogas/Biomethan

Nummer	Biomasseart	Nabisy Code
1	Abfälle aus Abwasserbehandlung	2716-BG-w190809-02 - 2716-BG-w020702-01
2	Abfälle aus Alkoholdestillation	2716-BG-w020702-01 - 2716-XBM-w020702-03
3	Abfälle aus Back- und Süßwarenherstellung	2716-BG-w020601-01 - 2716-XBM-w020603-04
4	Abfälle aus Biodieselherstellung	2716-BG-w070199-11- 2716-XBM-w070199-15
5	Abfälle aus Extraktion mit Lösemitteln	2716-BG-wZRM - 2716-XBM-wZRM
6	Abfälle aus Fleisch, Fisch	2716-BG-w020202-3 - 2716-XBM-w020203-3
7	Abfälle aus Fleisch, Fisch	2716-BG-020203-4 - 2716-XBM-020203-4
8	Abfälle aus Getränkeherstellung	2716-BG-020704-02 - 2716-XBM-w020704-10
9	Abfälle aus Herstellung technischer Alkohole	2716-BM-w070199-12 - 2716-XBM-w070199-12
10	Abfälle aus Holzbearbeitung	2716-BG-w030105-01 - 2716-XBM-w030105-02
11	Abfälle aus kompostierbaren Kunststoffen	2716-BG-w020104 - 2716-XBM-w020104
12	Abfälle aus Land-, Teich-, Forstwirtschaft, Gartenbau, Jagd und Fischerei	2716-BG-w020102 - 2716-XBM-w020103-09
13	Abfälle aus Land-, Teich-, Forstwirtschaft, Gartenbau, Jagd und Fischerei	2716-BG-w020103-11 - 2716-XBM-w020103-11
14	Abfälle aus Milchverarbeitung	2716-BG-w020501- 2716-XBM-w020501
15	Abfälle aus Textilindustrie	2716-BG-w040221-01 - 2716-XBM-w04221-03
16	Abfälle aus Zellstoff- und Papierherstellung	2716-BG-w020499-01 - 2716-BG-w020499-05
17	Abfälle aus Zellstoff- und Papierherstellung	2716-BG-w030301 - 2716-XBM-w030301
18	Abfälle aus Zuckerherstellung	2716-BG-w020499-01 - 2716-XBM-w020499-06
19	Abwasserschlämme aus Getränkeherstellung	2716-BG-w020705 - 2716-XBM-w020705
20	Abwasserschlämme aus Milchverarbeitung	2716-BG-w020502 - 2716-XBM-w020502-02
21	Abwasserschlämme aus Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse und Getreide	2716-BG-w020305-01 - 2716-XBM-w020305-02
22	Abwasserschlämme aus Zubereitung von Fleisch und Fisch	2716-BG-w020204 - 2716-XBM-w020204-02
23	Abwasserschlämme aus Zuckerherstellung	2716-BG-w020403 - 2716-XBM-w020403
24	Ackerbohnen	2716-BG-0713 - 2716-XBM-0713
25	Algen	2716-BM-1212 - 2716-XBG-1212
26	Altspeiseöle u -fette / pflanzlich	2716-BG-w200125 - 2716-XBM-w200125-01
27	Altspeiseöle u -fette / tier-pflanzl	2716-BM-w200126 - 2716-XBM-w200125-02
28	Champost	2716-BG-w020199 - 2716-XBM-w020199
29	Erbsen	2716-BG-071310 - 2716-XBM-071310

Nummer	Biomasseart	Nabisy Code
30	Forstwirtschaftliche Abfälle	2716-BG-w020107 - 2716-XBM-w020107
31	Futterrüben	2716-BG-12149-3 - 2716-XBM-12149-3
32	Garten- und Parkabfälle	2716-BG-w200201-01 - 2716-XBM-w200201-07
33	Gemischte Silage	2716-BG-1001-1008 - 2716-XBM-1001-1008
34	Gemüse	2716-BG-07 - 2716-XBM-07
35	Gerste (Korn)	2716-2711-10039 - 2716-X271129-10039
36	Getreide (GPS)	2716-BG-100099 - 2716-BM-100099
37	Gras / Ackergras	2716-BG-12092 - 2716-XBM-12092
38	Hafer (Korn)	2716-2711-10049 - 2716-X271129-10049
39	Häute, Felle, Hufe, Federn, Wolle, Hörner, Haare, Pelze	2716-BG-w020202-07 - 2716X271129-020202-9
40	Karotten	2716-BG-0706 - 2716-XBM-0706
41	Kartoffeln	2716-BG-0701 - 2716-XBM-0701
42	Klärschlamm	2716-BG-w190805 - 2716-XBM-w190805
43	Kleegras	2716-BG-12149-2 - 2716-XBM-12149-2
44	Küchen- und Kantinenabfälle	2716-BG-w200108-01 - 2716-XBM-w20018-06
45	Landschaftspflegematerial	Kein Nabisy-Code vorhanden
46	Magen- und Darminhalt landwirtschaftlicher Nutztiere	2716-BG-w020299-05 - 2716-XBM-w020299-05
47	Mais (CCM)	2716-BG-10059-5 - 2716-XBM-10059-5
48	Mais (Körner)	2716-BG-10059-6 - 2716-XBM-10059-6
49	Mais (LKS)	2716-BM-10059-7 - 2716-XBG-10059-7
50	Mais (Stroh)	2716-BG-10059-41 - 2716-XBM-10059-41
51	Marktabfälle	2716-BG-w200302; 2716-BM-w200302
52	Milch / Kolostrum	2716-BG-0401-06 - 2716-XBM-0401-8
53	Miscanthus	2716-BG-121299 - 2716-XBM-121299
54	pflanzl. Filtermaterialien aus Getränkeherstellung	2716-BG-w020799 - 2716-XBM-w020799
55	pflanzl. Filtermaterialien aus Herstellung von Back- und Süßwaren	2716-BG-w020699 - 2716-XBM-w020699
56	pflanzl. Filtermaterialien aus Milchverarbeitung	2716-BG-w020599 - 2716-XBM-w020599
57	pflanzl. Filtermaterialien aus Zubereitung von Obst, Gemüse und Getreide	2716-BG-w020399 - 2716-XBM-w020399
58	Rinden- und Holzabfälle	2716-BG-w030101 - 2716-XBM-w030101
59	Roggen (GPS)	2716-BG-10029-2 - 2716-XBM-10029-2
60	Roggen (Korn)	2716-BG-10029 - 2716-XBM-10029
61	Rohglycerin	2716-BG-w070108-11 - 2716-XBM-w070199-1
62	Rüben (Blatt)	2716-BG-020103-10 - 2716-XBM-020103-10
63	Rübsen	2716-BG-15149-4 - 2716-XBM-15149-4
64	Schlämme aus Land-, Teich-, Forstwirtschaft, Gartenbau, Jagd und Fischerei	2716-BG-w020101 - 2716-XBM-w020101
65	Schlämme aus Wasch- u. Reinigungsvorgängen (von Abf Kat III	2716-BG-w020201 - 2716-XBM-w020201

Nummer	Biomasseart	Nabisy Code
	von Fleisch, Fisch und Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs)	
66	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier u Abtrennprozessen	2716-BG-w020301 - 2716-XBM-w020301
67	Siedlungsabfall	2716-BG-w200301 - 2716-XBM-w200301
68	Silphie	2716-BG-12149-1 - 2716-XBM-12149-1
69	Soja	2716-BG-1201 - 2716-XBM-1201
70	Sonnenblume - Ganzpflanze	2716-BG-1206 - 2716-XBM-1206
71	Sorghum	2716-2711-1007 - 2716-X271129-1007
72	Sorghum - Ganzpflanze	2716-BG-1007-01 - 2716-XBM-1007-01
73	Stroh, Spreu von Getreide	2716-BG-1213 - 2716-XBM-1213
74	Sudangras	2716-BG-1007 - 2716-XBM-1007
75	Tierische Fette Kategorie 2	2716-BG-w020202-10 - 2716-XBM-w020202-10
76	Traubentrester	2716-BG-w020704-11 - 2716-XBM-w020704-11
77	Trester von Heilpflanzen	2716-BG-w070514 - 2716-XBM-w070599
78	Triticale (Korn)	2716-2711-10086 - 2716-X271129-10086
79	Trockenmist	2716-2711-020106-42 - 2716-X271129-020106F
80	Weidelgras	2716-BG-1202925 -2716-XBM-1202925
81	Weizen (Korn)	2716-2711-100199 - 2716-X271129-100199
82	Wickroggen (GPS)	2716-BG-10029-7 - 2716-XBM-10029-7
83	Wildpflanzenmischung	Kein Nabisy-Code vorhanden
84	Zuckerrüben	2716-BG-1212919 - 2716-XBM-1212919
85	Zuckerrübensaatgut	Kein Nabisy-Code vorhanden
86	Zum Verzehr ungeeignete Stoffe (Obst, Gemüse, Getreide)	2716-BG-w020304-01 - 2716-XBM-w20304-03
87	Zwiebel	2716-BG-0703 - 2716-XBM-0703
88	Zwischenfrüchte	2716-BG-0604B - 2716-XBM-0604A

Kontakt:

Hauptstadtbüro Bioenergie (HBB)

Christoph Tollmann

Referent Nachhaltigkeit

EUREF-Campus 16 | 10829 Berlin

T +49 (0) 30 | 27 58 179 286

www.hauptstadtbuero-bioenergie.de